

VEREINSSTATUTEN



I. NAME, SITZ UND ZWECK

1. Unter dem Namen Spielgruppenverein Chnopfdruckli besteht ein Verein im Sinne von Art.60 ff ZGB mit Sitz in Frick.
2. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.
3. Der Verein unterstützt eine Spielgruppe in Frick für Kinder im Alter von 2½ Jahren bis zum Kindergarteneintritt. Er ist zuständig für die Finanzierung und die Anstellung einer geeigneten Spielgruppenleitung. Die Organe sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung erhalten. Die Höhe wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

II. MITGLIEDSCHAFT

4. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die Zielsetzung des Vereins unterstützen. Für Erziehungsberechtigte von Spielgruppenkindern ist der Vereinsbeitritt obligatorisch.
5. Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.
6. Passivmitglieder mit Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.
7. Die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
8. Mitglieder werden durch die Einzahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages in den Verein aufgenommen.
9. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem schriftlichen Austrittsbegehren, zwei Monate nach dem Austrittsdatum, dem Ausschluss oder dem Tod. Ein Austritt erfolgt auf Ende des Geschäftsjahres (30. Juni).

10. Ein Ausschluss wird vom Vorstand vorgenommen, wenn ein Mitglied dem Bestreben des Vereins zuwiderhandelt oder seinen Mitgliederbeitrag nicht bezahlt.

III. ORGANISATION

11. Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Revisionsstelle
12. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im Herbst statt.
13. Der Vorstand oder $\frac{1}{5}$ der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen.
14. Die Mitgliederversammlung wird mit einem Schreiben an die Mitglieder mindestens 14 Tage im Voraus, unter Angaben der Traktanden, einberufen. Einladungen per E-Mail sind gültig.
15. Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
 - c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
 - d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge sowie Entschädigung des Vorstandes
 - e) Genehmigung des Jahresbudgets
 - f) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, des Kassiers/der Kassierin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
 - g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - h) Änderung der Statuten
 - i) Aufsicht über die Tätigkeit des Vorstands und Möglichkeit zu dessen Abberufung
16. Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.
17. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfaches Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

18. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
19. Jedes Mitglied ist bei Beschlussfassung in eigener Sache vom Stimmrecht ausgeschlossen.
20. Über die Beschlüsse wird Protokoll geführt.

21. Der Vorstand besteht aus:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Aktuariat
- e) Anmeldungen

Die einzelnen Ämter können von einer oder von zwei Personen gemeinsam ausgeübt werden. Bei einer gemeinsamen Ausübung eines Amtes werden die Aufgaben und Verantwortlichkeiten unter den betreffenden Personen aufgeteilt. Für die Teilnahme an Vorstandssitzungen genügt die Anwesenheit einer der beiden Personen. Die gemeinsam mit einem Amt betrauten Personen verfügen zusammen über eine Stimme.

Die Spielgruppenleiter/innen können dem Vorstand zu jeder Vorstandssitzung Anliegen und Traktanden zur Behandlung unterbreiten und erhalten Einsicht in die Protokolle der Vorstandssitzungen.

Mindestens zweimal jährlich findet eine gemeinsame Sitzung des Vorstands und der Spielgruppenleiter/innen statt. Bei Bedarf kann der Vorstand die Spielgruppenleiter/innen zu weiteren Sitzungen oder Traktanden einladen.

22. Die Vorstandsmitglieder, werden jeweils für die Amtsdauer von 1 Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
23. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Amtsdauer von 1 Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
24. Der Vorstand
 - a) führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diese nach aussen.
 - b) organisiert die jährliche Mitgliederversammlung.
 - c) übernimmt die administrative Organisation der Spielgruppe, sowie die Regelung des Anstellungsverhältnisses für die Spielgruppenleitung.
 - d) unterstützt die von der Spielgruppenleitung organisierten Elternaktivitäten.

25. Die Revisionsstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren/-innen, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.
26. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.
27. Die Revisoren/-innen werden jeweils für die Amtsdauer von 1 Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
28. Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von Präsident/-in – Vizepräsident/-in – Kassier/-in – Aktuar/-in je zu Zweien.

IV. FINANZIELLES

29. Der Verein verfügt zur Verfolgung des Vereinszweckes über:
 - die Mitgliederbeiträge
 - die monatlichen ElternbeiträgeEr kann Zuwendungen aller Art entgegennehmen.
30. Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
31. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Juli bis 30. Juni.
32. Vorstand kann Aufgaben der Finanzverwaltung, insbesondere die Lohnbuchhaltung, die Buchhaltung und den Zahlungsverkehr, und weitere Aufgaben im Bereich der Finanzverwaltung an eine externe natürliche oder juristische Person übertragen. Die Verantwortung des Vorstandes für die ordnungsgemässe Verwaltung der Vereinsfinanzen bleibt vorbehalten. Die Beauftragung kann entgeltlich erfolgen. Einzelheiten der Aufgaben, Kompetenzen und Vergütung und Kontrolle sind durch den Vorstand mittels separater Vereinbarung zu regeln.

V. DATENSCHUTZ

33. Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich derjenigen Daten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.
34. Die Mitgliederdaten, namentlich der Name sowie die Telefonnummer, werden nur

den Vereinsmitgliedern, welche zusammen in der gleichen Unterrichtsgruppe eingeteilt sind, bekanntgegeben. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

35. Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

36. Eine Auflösung des Vereins kann von einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Vereinsversammlung beschlossen werden.
37. Ergibt sich bei der Auflösung des Vereins ein Überschuss, so fällt dieser in das Eigentum einer bestehenden Spielgruppe in der Region. Die entsprechende Organisation wird von der Auflösungsversammlung bestimmt. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

38. Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 29. August 1990 gutgeheissen.

Anlässlich der Generalversammlung vom 18. September 2013 wurden Artikel 2, 7 und 10 sprachlich abgeändert und der alte Art. 23 wurde gestrichen. Alle genannten Änderungen wurden an der hier erwähnten Generalversammlung genehmigt.

Anlässlich der Mitgliederversammlung vom 28. November 2023 wurden der Titel und die Artikel 1, 2, 3, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 21, 22, 23, 27, 28, 34 und 36 sprachlich angepasst/ergänzt, der Artikel 25 wurde gestrichen und wird neu im Artikel 18 geregelt, die Artikel 5, 6, 18, 24, 25, 26, 31, 32 und 33 wurden neu hinzugefügt. Alle genannten Änderungen wurden an der hier erwähnten Mitgliederversammlung angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Diese Statuten ersetzen alle früheren, vorhergehenden Versionen.

Anlässlich der Mitgliederversammlung 15.9.2026 wurden die Artikel 3, 15d, 21, 23, 35 abgeändert, der Artikel 4 sprachlich angepasst und der Artikel 32 neu eingefügt und bei den nachfolgenden Artikeln die Nummerierung angepasst. Alle genannten Änderungen wurden an der hier genannten Mitgliederversammlung angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Diese Statuten ersetzen alle früheren vorhergehenden Versionen.

Spielgruppenverein Chnopfdruckli

Mitgliederversammlung vom 15. September 2026

Die Präsidentin



Birgit Häner- Stadelmann

Die Aktuarin



Pamela Born